

VERBAND DER RESERVISTEN DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Kreisgruppe Oberpfalz West

Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen

(i.d.F. vom 21. Juli 2020)

§ 1 Grundsätze

(1) Ehrungen und Auszeichnungen der Krs Grp Opf West sind:

- a) Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold für Mitglieder der KrsGrp Opf West und Nichtmitgliedern, die sich um die Sache der Reservistenarbeit verdient gemacht haben.
- b) Kreiswappen
- c) Ehrenurkunde mit Pin für Mitglieder der KrsGrp Opf. West und Nichtmitgliedern, die sich für die Sache der Reservistenarbeit verdient gemacht haben.

(2) Ehrungen und Auszeichnungen können verliehen werden:

a) für ordentliche Mitglieder:

mehrere besondere Einzelleistungen oder außergewöhnliche, längerfristige Tätigkeit auf den Gebieten

- Führung von Mitgliedern,
- Organisations- und Werbetätigkeit,
- Sicherheitspolitische Arbeit,
- freiwillige militärische Förderung,
- Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr,
- internationale Kontaktpflege,
- Öffentlichkeitsarbeit *und*
- bei militärischen Wettkämpfen.

b) für Nichtmitgliedern,

maßgebliche Unterstützung des Verbandes, seiner Zielsetzung und seiner Arbeit. Ein Anspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung besteht nicht.

(3) Ehrungen und Auszeichnungen sollen in sich steigernden Abstufungen erfolgen.

(4) Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen Grundsätzlich nicht gegenüber:

a) Personen, die durch die Bundeswehr dienstlich mit der Betreuung des Verbandes beauftragt sind. Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen für außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen möglich.

Nach Beendigung des dienstlichen Auftrages können diese Personen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind, mit dem Ehrenabzeichen ausgezeichnet werden.

b) Angestellten des Verbandes.

Ehrungen und Auszeichnungen können jedoch für außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen über den durch Arbeitsvertrag festgelegten Umfang hinaus erfolgen.

c) Personen, die einer Ehrung und Auszeichnung nicht würdig sind.

d) Personen, die die satzungsmäßigen Ziele und die staatspolitische Grundhaltung des Verbandes nicht anerkennen oder gegen sie verstoßen.

§ 2 Verleihungsrecht

- (1) Die Kreisvorstandschaft beschließt über die Verleihung der
 - Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold,
 - des Kreiswappens
- (2) Der RK Vorsitzende beschließt über die Verleihung der Ehrenurkunde.

Der Kreisvorsitzende bestätigt die Verleihung der Ehrennadel durch eine Urkunde.

§ 3 Ehrennadeln, Kreiswappen und Ehrenurkunde

(1) Die Voraussetzungen sind für die Verleihung von

1. der Ehrennadeln in

a) Bronze: verdienstvolle, aktive mindestens fünfjährige Mitgliedschaft;

b) Silber: mindestens zehnjährige Mitgliedschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Verbandsarbeit und Besitz der Ehrennadel in Bronze.
In Ausnahmefällen kann von dem Besitz der Ehrennadel in Bronze abgesehen werden;

c) Gold: mindestens fünfzehnjährige Mitgliedschaft mit hervorragenden Verdiensten für den Verband und Besitz der Ehrennadel in Silber.
In Ausnahmefällen kann von der fünfzehnjährigen Mitgliedschaft und dem Besitz der Ehrennadel in Silber abgesehen werden.

2. Kreiswappen:

Außergewöhnliches Arrangement für die Kreisgruppe. Sie setzt nicht den Besitz einer Stufe der Ehrennadel voraus.

Verleihung an Mitglieder und Nichtmitglieder

3. Ehrenurkunde

Für Verdienstvolle Reservisten, die mindestens 2 Jahre in einer Reservistenkameradschaft Mitglied sind, deren Aktivitäten aber nicht für die Verleihung der Kreisnadel der KrsGrp. Opf. West, des Kreiswappen, der Bezirksmedaille oder der Ehrennadel des VdRBw ausreichen, haben die Möglichkeit mit einer Ehrenurkunde und einen Pin geehrt zu werden.

Für Nichtmitglieder, die sich um die Sache der Freiwilligen Reservistenarbeit verdient gemacht haben.

Die Verleihung kann der RK Vorsitzende entscheiden. Ebenso verleiht der RK Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(2) Anträge können alle Vorstandsmitglieder und alle RK Vorsitzende stellen. Sie sind zu begründen und entsprechend der anliegenden Antragsmuster abzufassen und der Kreisvorstandschaft vorzulegen.

§ 5 Verleihungsform

(1) Vor Überreichung einer Ehrung oder Auszeichnung ist der Auszuzeichnende über diese Absicht zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen.

(2) Die Überreichung der Ehrennadel und des Kreiswappen hat in würdiger Form durch den Vorsitzenden der Kreisgruppe oder einen von ihm beauftragten Vertreter zu erfolgen. Sie soll im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung durchgeführt werden.

(3) Die Überreichung der Ehrenurkunde hat ebenfalls in würdiger Form durch den RK Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter zu erfolgen.

§ 6 Ehrenregister

(1) Ehrungen und Auszeichnungen sind von den jeweiligen Schriftführer in einem Ehrenregister zu führen.

§ 7 Schlußbestimmung

Diese Ordnung ist von der Kreisvorstandschaft am 18.März.2009 beschlossen worden. und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.